

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Erwachsenenbildung/Lebenslanges Lernen**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Abschluss in einem bestimmten Fach	
Bezeichnung:	Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach
Erläuterung:	Erforderlich ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Anteil von nicht weniger als 60 ECTS-Credits in einem sozialwissenschaftlichen oder sonstigen geisteswissenschaftlichen Fach.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	51 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre
Gewichtung:	49 vom Hundert

Erläuterung:	<p>Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre kann sich unterschiedlich stark rangverändernd auswirken; maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden, 2. Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden oder 3. Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden. <p>Zeiten einer Berufsausbildung werden nicht berücksichtigt. Die berufspraktische Erfahrung muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben worden sein. Berufspraktische Erfahrungen, insbesondere Praktika, die als Bestandteil des Studiums in Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen sind, sind nicht berücksichtigungsfähig. Die (Teil)Anerkennung von Praktika, die vor der Aufnahme eines Studiums absolviert wurden, oder einer vor der Studienaufnahme oder studienbegleitend ausgeübten Berufstätigkeit als Studienleistung in Hinblick auf den zu erwerbenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines der gegenwärtigen Bewerbung vorausgehenden Studiums hindert die Berücksichtigungsfähigkeit nicht.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 1 kann erfolgen, wenn im Rahmen einer Berufstätigkeit in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung erworbene berufspraktische Erfahrungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 1.800 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 2 kann erfolgen, wenn Lehraufträge oder qualitativ vergleichbare Lehrtätigkeit bei verschiedenen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder der Personalentwicklung tätigen Einrichtungen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von insgesamt nicht weniger als 180 Zeitstunden erreicht haben. Der Berechnung der Zeitstunden liegt folgende Formel zugrunde, da Nachweise der Arbeitgeber zu Lehraufträgen sich in der Regel nur auf die Lehrstunden, aber nicht auf die Vor- und Nachbereitungszeit beziehen: absolute Anzahl der abgehaltenen Lehrstunden der jeweiligen Veranstaltung multipliziert mit dem Faktor 3. Wird die Vor- und Nachbereitungszeit im Nachweis des Arbeitgebers gesondert ausgewiesen, ist diese Berechnungsformel nicht anzuwenden.</p> <p>Die Zuordnung zum Bereich 3 kann erfolgen, wenn Praktika bei Weiterbildungseinrichtungen oder Weiterbildungsabteilungen von Unternehmen nachgewiesen werden, die mindestens einen Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden erreicht haben.</p> <p>Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber die Voraussetzungen für die Zuordnung zu mehr als einem der benannten Bereiche, erfolgt die Zuordnung zu demjenigen Bereich, der das für die Auswahlentscheidung günstigere Ergebnis, d.h. die bessere fiktive Teilnote, erzielt. Für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzung für keinen der benannten Bereiche erfüllen, wird eine fiktive Teilnote von 4,0 berücksichtigt.</p>
Nachweis:	<p>Formlose Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Praktikumsnachweis der betreuenden Einrichtung über Art der Tätigkeit und Umfang (mit Angabe der geleisteten Gesamtstunden). Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p>
Bezugsquelle:	<p>Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Für das Auswahlkriterium „Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung innerhalb der letzten 5 Jahre“ (Auswahlkriterium 2) wird eine fiktive Teilnote nach dem nachfolgenden Notenschlüssel vergeben:

Für den Bereich 1 „Einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 1.800 Zeitstunden“ wird die Note 1,0 vergeben.

Für den Bereich 2 „Einschlägige Lehrtätigkeit auf Basis von Lehraufträgen im Umfang von nicht weniger als 180 Zeitstunden“ wird die Note 2,0 vergeben.

Für den Bereich 3 „Praktikum in einer Erwachsenen-/Weiterbildungseinrichtung im Umfang von nicht weniger als 160 Zeitstunden“ wird die Note 3,5 vergeben.

Kann keine Zuordnung zu einem der vorgenannten Bereiche erfolgen, wird die Note 4,0 vergeben.

Alle Teilnoten werden addiert und es wird eine Durchschnittsnote ermittelt, die zur Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule mit dem angegebenen Gewicht in die Ermittlung der gewichteten Mischnote nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 2 ZSP-HU einfließt.